45. Funktionsgerechte Besoldung, Grundgehalt

[1] Art. 45 Abs. 2 Satz 2 ist eine Sondervorschrift für Richter und Richterinnen auf Probe. [2]Ihr Grundgehalt bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe R 1. [3]Die Stufenzuordnung richtet sich nach Art. 47 Abs. 2.